

## Ergänzungsbotschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit öffentlichen Mitteln.

(Vom 24. September 1946.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Botschaft vom 29. Mai dieses Jahres haben wir Ihnen unsere Entwürfe zu einem Bundesbeschluss über die Partialrevision der Bundesverfassung und zu einem Bundesgesetz über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus öffentlichen Mitteln vorgelegt. Seither wurde der tatsächliche Finanzbedarf nach dem vom Nationalrat verabschiedeten Versicherungsgesetz neu berechnet. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen veranlassen uns, in gleichzeitiger Würdigung der Beurteilung, die unsere Vorlage in der Kommission des Nationalrates und in der Öffentlichkeit bis jetzt gefunden hat, Ihnen nachfolgende Abänderungsanträge zu unterbreiten und zu begründen. Diese Anträge sind bereits auf Grund einer mündlichen Bericht-erstattung des Vorstehers des Finanz- und Zolldepartements in der Session der nationalrätlichen Kommission vom 18.—20. September 1946 behandelt worden. Dem Ergebnis dieser Beratung wird in der vorliegenden Botschaft Rechnung getragen.

### **I. Die Gesamtzuwendungen aus öffentlichen Mitteln.**

#### *1. Das formelle Vorgehen.*

Der ursprünglich im Entwurf zum Versicherungsgesetz enthaltene Art. 84 über die Höhe und die zeitliche Verteilung der Zuwendungen der öffentlichen Hand an die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist vom Nationalrat zurückgestellt und durch folgenden neuen Art. 84 ersetzt worden:

Die Zuwendungen der öffentlichen Hand werden durch das Bundesgesetz über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit öffentlichen Mitteln geregelt.

Die bisher in Art. 84 des Versicherungsgesetzes enthaltenen Grundsätze sind daher in das Finanzierungsgesetz hinüberzunehmen.

## *2. Der durchschnittliche Finanzbedarf der Versicherung und die zeitliche Staffelung der Lasten.*

In der Botschaft zum Versicherungsgesetz vom 24. Mai 1946 (Seiten 190/181) wurde auf die Notwendigkeit neuer Berechnungen hingewiesen. Die vor zwei Jahren für die Vorschläge der eidgenössischen Expertenkommission angestellten Berechnungen wurden anhand provisorischer Rechnungsgrundlagen durchgeführt. Teilweise musste damals noch auf die Volkszählungsergebnisse 1930 abgestellt werden, und insbesondere war es in diesem Zeitpunkte unmöglich, zuverlässige Angaben über die Auswirkung der Einkommensgrenzen auf die Übergangsrentner zu erhalten. So wurde denn, wie es im Expertenbericht dargelegt ist, vorsichtshalber mit einer relativ hohen Bezügerquote gerechnet. Auch in bezug auf den Sterblichkeitsverlauf sowie die Ausscheideordnungen der Witwen waren zum Teil ungenügende Angaben vorhanden.

In erster Linie handelt es sich darum, eine für das vorgesehene Sozialversicherungswerk verfeinerte Berechnungstechnik auszuarbeiten, denn die in der Versicherungstheorie üblichen Methoden reichen nicht aus, insbesondere da die wirtschaftlichen Elemente, welche immer von der Konjunktur abhängen, berücksichtigt werden müssen. Wir haben bereits in der Botschaft vom 24. Mai 1946 darauf hingewiesen, dass die sich im Gange befindlichen Berechnungen nicht von starren Annahmen ausgehen können. Die Berechnungen müssen unter Annahme verschiedener wirtschaftlicher Konjunkturverhältnisse durchgeführt werden. Das Resultat dieser komplexen und sehr umfangreichen Untersuchungen wird in einer technischen Beilage zur Botschaft veröffentlicht werden, wobei die von den beiden Räten im Gesetzesentwurf beschlossenen Abänderungen berücksichtigt werden sollen. Die getroffenen Annahmen sollen übrigens noch von einer kleinen Kommission mathematischer Experten überprüft werden. Wir möchten deshalb davon absehen, im folgenden detaillierte Zahlenangaben zu vermitteln.

Die neuen Berechnungen sind jedoch so weit durchgeführt worden, dass sie ein genügendes Bild über den neuen typischen Verlauf der Belastungskurve vermitteln können. Bei den anhand einer verfeinerten Technik angestellten Berechnungen konnten wenigstens teilweise die Volkszählungsergebnisse von 1941 sowie die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der Sterblichkeitsmessung berücksichtigt werden. Überdies sind nun dank den Erfahrungen auf Grund der Übergangsordnung aus dem ersten Semester 1946 positive Angaben über die Auswirkung der Einkommensgrenzen bei den Übergangsrentnern vorhanden. Die Feststellungen über Abweichungen von früheren Annahmen konnten aber nur in provisorischer Form benutzt werden. Aus dem Beobachtungsmaterial müssen die Grundlagen erst noch abgeleitet

werden, und zwar so, dass sie unter normalen Verhältnissen für längere Zeit Gültigkeit haben können. Dabei handelt es sich um heikle technische und wissenschaftliche Arbeiten, welche um so grössere Sorgfalt erfordern, als verschiedene wirtschaftliche Hypothesen berücksichtigt werden müssen.

Die vorliegenden Resultate lassen deutlich eine Verschiebung der zeitlichen Staffellung der Belastung erkennen. Die weiter andauernde starke Verbesserung der mittleren Lebenserwartung ergibt eine etwas stärkere Belastung der Versicherung, als ursprünglich angenommen wurde. Diese Mehrbelastung wirkt sich vor allem in zwei bis drei Jahrzehnten aus. Auf der andern Seite zeigen die Erfahrungen auf Grund der Übergangsordnung, dass weniger Greise, Witwen und Waisen in den Genuss der sogenannten Übergangsrenten kommen werden, als es bei den Berechnungen für die Expertenkommission angenommen wurde. Auch andere Faktoren wirken zum Teil entlastend und zum Teil mehrbelastend. Trotz den Verschiebungen in den Rechnungsgrundlagen ergäbe sich bei Annahme der Grundsätze der Expertenkommission (Variante I des Rentensystems) wiederum eine durchschnittliche Jahresbelastung von etwa 520 Millionen Franken im Jahr, da sich die entlastenden und mehrbelastenden Einflüsse ungefähr kompensieren. Da nun aber sowohl der Bundesrat als auch der Nationalrat am Versicherungsprojekt der Expertenkommission einige Verbesserungen vorgenommen haben, muss mit einer durchschnittlichen Jahresbelastung von ca. 550 statt mit 520 Millionen Franken gerechnet werden. Diese Verbesserungen haben in allen Versicherungsjahren relativ etwa die gleiche Bedeutung, in absoluten Zahlen ergeben sich jedoch am Anfang geringere Auswirkungen als in den späteren Jahren, wo mit einem beträchtlichen Mehraufwand gerechnet werden muss. Im ersten Versicherungsjahr wird mit einer Belastung von 130—140 Millionen Franken zu rechnen sein statt mit den ursprünglich vorgesehenen 180 Millionen Franken. In den ersten 20 Versicherungsjahren ergäbe sich eine durchschnittliche Minderbelastung von etwa 30 Millionen Franken. In Wirklichkeit kann die Belastung von diesen Zahlen abweichen, da der Gesetzestext noch nicht feststeht und die sozialen Verhältnisse im Laufe der Wirksamkeit der Übergangsrenten mehr oder weniger ändern können. Es darf nicht übersehen werden, dass die heutige Hochkonjunktur zahlreichen alten Leuten zusätzliche Arbeitseinkommen verschafft, die sie vom Bezug der Übergangsrenten ausschliessen. Ein Konjunkturrückgang kann deshalb eine grössere Bezügerquote ergeben. Überdies kann noch nicht gesagt werden, welches die genaue Auswirkung einer entgegenkommenderen Anrechnung des Vermögens sowie die Erhöhung der Einkommensgrenzen gegenüber jenen der Übergangsordnung sein wird.

Für die Beurteilung des finanziellen Gleichgewichtes der Versicherung kann jedoch in keiner Weise die zeitliche Verteilung der Lasten massgebend sein. Ausschlaggebend ist einzig und allein die technische Bilanz der Versicherung, und bei dieser kommt die durchschnittliche Mehrbelastung von etwa 30—35 Millionen Franken, welche aus den beschlossenen Abänderungen am Gesetzesentwurf entstehen, deutlich zum Ausdruck. Eine provisorisch

aufgestellte technische Bilanz zeigt, dass es sich nicht verantworten liesse, hinsichtlich der Anspruchsberechtigung auf Renten sowie hinsichtlich der Rentenhöhe weitere Verbesserungen anzubringen, ohne dass die Bilanz defizitär ausfallen und ohne dass die notwendige Sicherheitsmarge verschwinden würde. Anhand der neuen Untersuchungen des Bundesamtes für Sozialversicherung können wir jedoch sagen, dass bei Annahme einer mittleren Konjunktur die technische Bilanz im Gleichgewicht bleibt und dass überdies noch die notwendige Sicherheitsmarge vorhanden ist, so dass sich die angebrachten Verbesserungen verantworten lassen.

### 3. Die Anwendung der ursprünglichen Finanzierungstreppe auf die neue zeitliche Verteilung der Lasten.

Für die zeitliche Staffelung der Zuwendungen der öffentlichen Hand wurde in der Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 1946 folgende Finanzierungstreppe in Aussicht genommen:

Finanzierungsperiode	Millionen Franken jährlich
1948—1967 . . . . .	190
1968—1977 . . . . .	270
1978 und später . . . . .	330

Die Anwendung dieser Treppe wurde in der Botschaft (Seite 129) folgendermassen begründet: «Wir können nur deshalb der Anwendung der vorgesehenen Treppenmethode beipflichten, weil von einem gewissen Zeitpunkt an die jährlichen Zuwendungen der öffentlichen Hand effektiv die Hälfte der betreffenden jährlichen Gesamtausgaben voraussichtlich nie übersteigen werden.» Tatsächlich musste die Belastung im Beharrungszustand damals mit 660 Millionen Franken angenommen werden, also genau das Doppelte des Betrages der letzten Finanzierungsstufe. Nun hat sich aber die zeitliche Verteilung der Belastung verschoben, und zudem werden sich die beschlossenen Abänderungen insbesondere in den spätern Jahren stärker auswirken als am Anfang, so dass im Beharrungszustand mit einer wesentlich grösseren Belastung zu rechnen ist; die in unserer Botschaft angeführte Begründung für die gewählte Treppe fällt deshalb dahin. Es sei nochmals daran erinnert, dass für die zeitliche Staffelung der Zuwendungen der öffentlichen Hand vom rein versicherungstechnischen Standpunkt aus vollständige Freiheit besteht. Es wurden deshalb von der Expertenkommission verschiedene Finanzierungsmethoden vorgeschlagen, deren eine das reine Umlageverfahren darstellt (Deckung der laufenden Differenzen), während die andere (Methode der ewigen Rente) bedeutend näher beim Deckungskapitalverfahren liegt als die gewählte Treppe. Es sind ausserhalb der Versicherungstechnik stehende verfassungsrechtliche und finanzpolitische Gründe, welche die Wahl der zeitlichen Staffelung der Zuwendungen der öffentlichen Hand bedingen. Auf der einen Seite muss nämlich eine tragbare Anwendung der Bestimmung des Artikels 34<sup>quater</sup>, Abs. 5, der Bundesverfassung, wonach die

öffentliche Hand nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung finanzieren darf, gewährleistet werden, und auf der andern Seite müssen die finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand berücksichtigt werden.

Es wäre nun vom technischen Standpunkt aus durchaus möglich gewesen, die in der Botschaft vom 24. Mai 1946 vorgesehene Treppe auch bei Kenntnis der neuen zeitlichen Staffelung der Belastung beizubehalten. Durch die kleinere Anfangsbelastung in den ersten Jahren sowie durch den Einsatz eines höheren Ertrages aus den Beiträgen der Wirtschaft werden aber im Anfangsstadium der Versicherung grössere Einnahmenüberschüsse erzielt, wodurch der Ausgleichsfonds von der ursprünglich geschätzten Höhe von etwa 3 Milliarden Franken auf etwa  $4\frac{1}{2}$  Milliarden Franken anwachsen würde. Gegen diese Fondshöhe dürften sich Bedenken geltend machen, so dass es wünschbar erscheint, die ursprünglich vorgesehene Finanzierungstreppe etwas abzuändern.

Dazu kommt, dass einerseits die Einführung einer eidgenössischen Nachlaßsteuer auf grosse Schwierigkeiten stösst und andererseits die Kantone sich ausserstand erklären, den ihnen während der ersten Finanzierungsperiode zgedachten Anteil in der vorgesehenen Höhe aufzubringen. Es scheint deshalb fraglich, ob es Bund und Kantonen während der ersten 20 Jahre möglich wäre, die in der Botschaft vom 24. Mai 1946 vorgesehenen 190 Millionen Franken aufzubringen, so dass sich auch von diesem Standpunkt aus die Herabsetzung der ersten Finanzierungsstufe aufdrängt, was gleichzeitig eine Reduktion des Ausgleichsfonds zur Folge hat.

#### *4. Die Anpassung der Finanzierungstreppe an die veränderten Verhältnisse.*

In Berücksichtigung der soeben geschilderten, teilweise neuen Situation haben wir die Möglichkeit einer andern zeitlichen Staffelung der Zuwendungen der öffentlichen Hand prüfen lassen. Es sollte eine neue Finanzierungstreppe geschaffen werden, welche sich zur neuen Belastungskurve gleich verhält wie die ursprüngliche Finanzierungstreppe zur Belastungskurve der Expertenkommission. Dabei durfte man nicht vergessen, dass die ursprüngliche Finanzierungstreppe sich eng an die theoretische Methode des technischen Deckungsverhältnisses anlehnte. Bei dieser Methode würde nämlich die öffentliche Hand den von ihr zu übernehmenden Gesamtbedarf laufend nach dem Prinzip der Umlage finanzieren. Da die Wirtschaft praktisch ihren Anteil an der Versicherung gemäss dem Prinzip der ewigen Rente aufbringt, was sich aus der Übernahme des Beitragssystems der Lohn- und Verdienstersatzordnung ergibt, würde der Fonds sich ausschliesslich aus den Beiträgen der Versicherten öffnen. Wendet man nun dieses Finanzierungsprinzip auf die neue Belastungskurve an und rechnet man für die ersten 20 Jahre den von der öffentlichen Hand durchschnittlich aufzubringenden Jahresbeitrag aus, so ergibt sich eine erste Treppenstufe in der Höhe von 140—150 Millionen Franken. Der am Ende der ersten Finanzierungsperiode vorhandene Fonds würde auf diese Weise ohne Beteiligung der öffentlichen Hand geöfnet.

Da nun auch bei der ersten Stufe der ursprünglichen Treppe neben dem strikte notwendigen Durchschnittsbeitrag der öffentlichen Hand ein kleiner Zuschuss einkalkuliert war, erscheint es zweckmässig, auch bei der neuen ersten Treppenstufe eine zusätzliche Anstrengung der öffentlichen Hand zu verlangen. Deshalb nehmen wir für die neue erste Treppenstufe einen Beitrag der öffentlichen Hand von 160 Millionen Franken jährlich in Aussicht. Die Reduktion der ersten Stufe von 190 auf 160 Millionen Franken entspricht auch ungefähr der durchschnittlichen Minderbelastung während der ersten 20 Jahre.

Aus der technischen Bilanz geht nun klar hervor, dass die durchschnittliche Gesamtzusendung der öffentlichen Hand nicht reduziert werden kann, ohne das finanzielle Gleichgewicht zu gefährden. Wenn man also die erste Treppenstufe senkt, so muss deshalb unbedingt wenigstens die letzte Stufe entsprechend erhöht werden. Um nicht den spätern zusätzlichen Mehraufwand ausschliesslich auf die letzte Finanzierungsperiode abzuwälzen, erachten wir es als zweckmässig, auch die zweite Stufe etwas zu erhöhen. Auf diese Weise gelangen wir zu folgender neuer Finanzierungstreppe:

Finanzierungsperiode	Millionen Franken jährlich
1948—1967 . . . . .	160
1968—1977 . . . . .	280
1978 und später . . . . .	350

Der versicherungstechnische Wert der in der Botschaft vom 24. Mai 1946 vorgeschlagenen Treppe liess sich in einer ewigen Rente von 259,0 Millionen Franken darstellen, wogegen die neue Treppe einen Durchschnittswert von 255,3 Millionen Franken aufweist. Der durchschnittliche Einnahmenausfall von 3,7 Millionen Franken im Jahr kann jedoch durch eine etwas restriktive Interpretation einzelner Gesetzesbestimmungen in der Ausführungsverordnung kompensiert werden.

Um keinen versicherungstechnischen Ausfall verzeichnen zu müssen, hätte die letzte Treppenstufe auf beinahe 360 Millionen Franken angesetzt werden müssen, wogegen wir Bedenken hegen. Aus dem gleichen Grunde sahen wir davon ab, die erste Treppenstufe unter 160 Millionen Franken zu senken. Würden wir nämlich als Ausgangspunkt eine erste Stufe von 150 Millionen Franken wählen, so ergäbe sich folgende gleichwertige Treppe: 150—270—375. Rein technisch liesse sich auch diese Treppe verantworten; sie hätte den Vorteil, einen kleineren Fonds zu ergeben als die neu vorgeschlagene. Die Höhe der letzten Stufe hält uns jedoch davon ab, diese Treppe in Aussicht zu nehmen.

Je tiefer die erste Stufe angelegt wird, um so kleiner wird der Ausgleichsfonds, aber um so höher fällt die letzte Treppenstufe aus. In diesem Dilemma muss man einen gangbaren Mittelweg gehen. Bei der neu vorgeschlagenen Finanzierungstreppe ergäbe sich bei gleicher Konjunktur, wie sie den Berechnungen der Expertenkommission zugrunde liegen, ein Ausgleichsfonds von etwa  $3\frac{1}{2}$  Milliarden Franken, also etwas mehr als ursprünglich vorgesehen.

Selbst bei Anwendung einer Treppe mit Ausgangspunkt 150 ergäbe sich immer noch ein Fonds von beinahe 3,3 Milliarden Franken. In Anbetracht der wesentlich höhern spätern Belastung wird dieser Fonds jedoch nach 20—30 Jahren abnehmen.

Grundsätzlich wird durch die neu vorgeschlagene Treppe das gleiche gemischte Finanzierungsverfahren beibehalten wie vorher, und der Grad der Mischung «Kapitaldeckung-Umlage» dürfte etwa der gleiche sein. Immerhin kann gesagt werden, dass in bezug auf die Zuwendungen der öffentlichen Hand praktisch das reine Umlageverfahren angewandt wird und dass somit der sich ansammelnde Fonds fast ausschliesslich auf die Beiträge aus der Wirtschaft zurückzuführen ist.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragen wir Ihnen, in Abweichung von unserm Vorschlag vom 24. Mai 1946, für die Zuwendungen der öffentlichen Hand die Ansätze der oben neu vorgeschlagenen Finanzierungstreppe in das Gesetz aufzunehmen.

An der Verteilung der Zuwendungen der öffentlichen Hand, wonach der Bund  $\frac{2}{3}$  und die Kantone  $\frac{1}{3}$  aufzubringen haben, halten wir wenigstens für die ersten 20 Jahre fest, so dass für diese Periode der Bund praktisch  $106\frac{2}{3}$  und die Kantone  $53\frac{1}{3}$  Millionen Franken jährlich zu übernehmen haben.

## II. Die Finanzierung des Bundesbeitrages.

Der Bundesbeitrag von zwei Dritteln der Zuwendungen der öffentlichen Hand macht bei Anwendung der neuen Treppe in der ersten Finanzierungsstufe  $106\frac{2}{3}$  Millionen Franken aus. Die zeitliche Verschiebung im Finanzbedarf gegenüber den frühern Berechnungen führt also dazu, dass der Beitrag des Bundes in den ersten 20 Jahren um je 20 Millionen Franken niedriger ausfällt, als im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehen war.

Werden die Quellen, die nach heute geltendem Verfassungsrecht dem Bunde zur Finanzierung der Versicherung zur Verfügung stehen, so ausgebaut, wie dies in der Finanzierungsbotschaft (siehe Seite 21) dargelegt und beantragt worden ist, so ergibt dies jährlich:

Tabakbelastung . . . . .	85 Millionen Franken
Gebrannte Wasser . . . . .	5 » »
Fondszinsen . . . . .	7 » »
Total	<u>97 Millionen Franken</u>

Zum Ausgleich des für den Bundesbeitrag bei Anwendung der neuen Treppe in der ersten Etappe entstehenden Finanzbedarfs würden demnach noch  $9\frac{2}{3}$  Millionen Franken jährlich fehlen. Nun darf, wie die neuesten Erfahrungen und Untersuchungen über den Ertrag der Belastung der gebrannten Wasser zeigen, für die nächsten Jahre mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden,

dass der Bundesanteil an den Reineinnahmen der Alkoholverwaltung mehr als 5 Millionen Franken jährlich ausmachen wird. Die Finanzquellen, deren Ertrag auf 97 Millionen pro Jahr in Rechnung gestellt ist, werden deshalb voraussichtlich gemeinsam auch einen Ertrag von 100 Millionen sicherzustellen vermögen. Überdies soll (siehe Abschnitt IV hiernach) aus den Einnahmenüberschüssen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung eine Spezialreserve ausgeschieden werden, die im Notfall zur Finanzierung des Bundesbeitrages mitherangezogen werden kann. Wir glauben deshalb feststellen zu dürfen, dass die Finanzierung des Bundesbeitrages für die erste Stufe durch die heute bestehenden und nach unsern Vorschlägen auszubauenden Quellen gesichert ist. Auf die in der ursprünglichen Vorlage enthaltene Bundesnachlaßsteuer kann demnach für die erste Etappe der Finanzierung des Versicherungswerkes verzichtet werden. Im Hinblick auf die vorwiegend ablehnende Aufnahme, die der Vorschlag einer Bundesnachlaßsteuer in den ersten Beratungen der nationalrätlichen Kommission und in der öffentlichen Diskussion gefunden hat, wird der Verzicht auf diese Steuer dem Versicherungswerk förderlich sein, und er ist auch auf Grund der mehrfach erwähnten zeitlichen Verlagerung der Versicherungskosten gerechtfertigt.

Die Finanzierung der zweiten und der dritten Stufe wird allerdings nach 20 bzw. nach 30 Jahren neue grosse Anstrengungen erfordern. Die Gründe, die uns bewogen haben, uns für einmal bewusst auf die Beibringung der Mittel für die erste Etappe zu beschränken, sind in der Finanzierungsbotschaft (Seiten 12/13) dargelegt, und sie gelten in gleicher Weise auch, wenn die neue Treppe angewendet wird. Namentlich deshalb, weil mit Beibehaltung der ursprünglichen Treppe die Zuwendungen der öffentlichen Hand dauernd zur Fondsbildung beitragen würden, was nie beabsichtigt war, empfehlen wir die Anwendung der neuen Treppe. Sie erlaubt, wie wir auseinandergesetzt haben, für die erste Stufe auf eine Abänderung von Art. 34<sup>quater</sup> der Bundesverfassung zu verzichten.

Wir ziehen deshalb unsern Antrag auf Erlass eines Bundesbeschlusses über eine Partialrevision der Bundesverfassung für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zurück und beantragen Ihnen gleichzeitig, den dritten Abschnitt (Art. 45—91) unseres Entwurfes vom 29. Mai 1946 zu einem Bundesgesetz über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit öffentlichen Mitteln zu streichen.

### III. Die Beiträge der Kantone.

#### 1. Die Höhe der Kantonsbeiträge.

Ein Vergleich der Kantonsbeiträge von einem Drittel der gesamten Zuwendungen der öffentlichen Hand zeigt, je nachdem, ob die frühere oder die neue Treppe angewendet wird, folgendes Bild:

	Kantonsbeiträge in Millionen Franken	
	Ursprüngliche Treppe	Neue Treppe
1948—1967 . . . . .	63	53 $\frac{1}{3}$
1968—1977 . . . . .	90	93 $\frac{1}{3}$
1978 und später . . . . .	110	116 $\frac{2}{3}$

Was über die Wirkung des Übergangs zur neuen Treppe für den Bundesbeitrag gesagt wurde, gilt grundsätzlich auch für die Kantonsbeiträge. Diese sind bei der neuen Treppe in der ersten Stufe um  $9\frac{2}{3}$  Millionen Franken tiefer, in der zweiten Stufe dagegen um  $3\frac{1}{3}$  Millionen und in der dritten Stufe um  $6\frac{2}{3}$  Millionen Franken höher als bei der ursprünglichen Treppe.

Die Kantonsregierungen haben nahezu einmütig mit Nachdruck betont, dass Kantonsanteile von  $\frac{1}{3}$  des Aufwandes an öffentlichen Mitteln nach der ursprünglichen Treppe, das heisst 63 Millionen Franken jährlich in der ersten Stufe, die Kantone vor Probleme stelle, die sie in der kurzen Zeit bis zum Beginn der Wirksamkeit der Versicherung nicht lösen könnten. Allgemein wurde verlangt, diese Summe sei auf  $\frac{1}{4}$  des Bedarfes, d. h. auf 48 Millionen Franken pro Jahr, herabzusetzen. Nach der neuen Treppe wird den Kantonen mit  $\frac{1}{3}$  in der ersten Stufe nun ein Jahresbeitrag von insgesamt  $53\frac{1}{3}$  Millionen Franken zugemutet. Diese kantonalen Leistungen werden noch durch Entnahmen aus der in Abschnitt IV hiernach erwähnten Reserve um rund 6 Millionen reduziert, womit namentlich die finanzschwachen Kantone fühlbar entlastet werden. Der übrig bleibende Aufwand von rund 47 Millionen macht also weniger als  $\frac{1}{4}$  des Bedarfes an öffentlichen Mitteln aus, die nach der ursprünglichen Vorlage aufzubringen gewesen wären.

## 2. Die Ablösung der Kantonsanteile durch eine Bundeserbschaftssteuer.

In der Finanzierungsbotschaft (Seiten 44/45) wurde darauf hingewiesen, dass schon früher die Frage auftauchte, ob nicht die direkte Beitragspflicht der Kantone an die Alters- und Hinterlassenenversicherung durch Abtretung der Erbschaftssteuerhoheit an den Bund abgelöst werden könnte. Dieser Gedanke, der in der nationalrätlichen Kommission erneut aufgegriffen wurde, kam in einer Konferenz unseres Finanz- und Zolldepartementes mit Vertretern der Kantonsregierungen am 4. September 1946 nochmals einlässlich zur Sprache. Dabei wurde erneut festgestellt, dass vom Bunde aus gesehen die Frage überhaupt nur dann einer Prüfung unterzogen werden könne, wenn damit kein Präjudiz für die Finanzierung des Mehrbedarfes der zweiten und dritten Stufe geschaffen werde; die direkte Beitragspflicht der Kantone müsse grundsätzlich erhalten bleiben. In diesem Sinne wurde im Anschluss an die erwähnte Konferenz und auf ihren ausdrücklichen Beschluss den Kantonsregierungen die folgende Frage unterbreitet:

Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass durch Änderung der Bundesverfassung das Recht auf Erbanfall- und Schenkungssteuern unter folgenden Bedingungen ausschliesslich auf den Bund übertragen wird:

- a. Der Bund verzichtet auf die in der Finanzierungsvorlage zur Alters- und Hinterlassenenversicherung vorgesehene Bundesnachlaßsteuer.
- b. Die Kantone haben für die erste Finanzierungsetappe (bis 1967) unter dem Titel der Beiträge der öffentlichen Hand keine Barleistungen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung aufzubringen.
- c. Der Bund führt eine Erbanfall- und Schenkungssteuer ein, die rund 70 Millionen Franken jährlich einbringen soll, wovon 10 % den Kantonen für Veranlagung und Bezug der Steuer überlassen werden.

Diese Frage wurde von 10 ganzen und 3 halben Kantonen mit «Ja» und von 7 ganzen und einem halben Kanton mit «Nein» beantwortet, während zwei ganze und zwei Halbkantone ihre allfällige Zustimmung ausdrücklich davon abhängig machten, dass mit der Übertragung der Erbschaftssteuerhoheit an den Bund der Kanton auch für die spätern Finanzierungsstufen von seiner Beitragspflicht an die Versicherung befreit bleiben müsse.

Von einer eindeutigen Manifestation der Kantonsregierungen zugunsten einer Bundeserbschaftssteuer zur Ablösung der Kantonsbeiträge für die erste Finanzierungsstufe kann also nicht wohl die Rede sein. Die Entlassung der Kantone aus der Beitragspflicht während der ersten zwei Jahrzehnte und die ausschliessliche Belastung des Bundes mit dem finanziellen Risiko der öffentlichen Hand begegnet aber auch schwerwiegenden grundsätzlichen Bedenken. Wir haben auch aus diesem Grunde keinen Anlass, die Frage in dieser Richtung weiter zu verfolgen und unsere Anträge auf direkte Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Versicherung, wie sie in der Verfassung niedergelegt ist, zu modifizieren.

### 3. Der Verteilungsschlüssel.

Art. 2 unseres früheren Gesetzesentwurfes bestimmt, dass der Bundesrat die zeitliche Verteilung der Kantonsbeiträge sowie deren Verteilung auf die einzelnen Kantone nach Anhörung der Kantonsregierungen verfüge. Sowohl von den Vertretern der Kantone als auch in der nationalrätlichen Kommission kam wiederholt der dringliche Wunsch zum Ausdruck, das Gesetz sollte die Grundsätze des anzuwendenden Verteilungsschlüssels enthalten. Obschon diese Forderung praktisch auf grosse Schwierigkeiten stösst, möchten wir doch versuchen, ihr im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen. Die Erfahrungen, die mit der Schlüsselung für die kantonale Beteiligung an den Aufwendungen für den Lohn- und Verdienstersatz gemacht wurden, weisen die Richtung, in welcher die Frage zu lösen versucht werden muss.

#### a. Die erste Masszahl.

Vor allem ist danach zu trachten, dass die Lastenverteilung auf die Kantone mit dem Werk selber in engem Zusammenhang steht, d. h. dass sie massgeblich durch Faktoren bestimmt wird, die aus dem Werk selber stammen. Als ge-

eignetstes Grundelement der Beurteilung fällt jedenfalls die den Rentenbezüglern eines Kantons zugeflossene Rentensumme in Betracht. Ihr Anteil an der gesamtschweizerischen Rentensumme wird das Hauptmerkmal für die Festsetzung des kantonalen Beitrags bilden müssen. Wenn wir in Vorschlag bringen, der Verteilungsschlüssel sei auf der den Bezüglern jedes Kantons zugeflossenen Rentensumme aufzubauen, so denken wir dabei vor allem auch an den Umstand, dass durch die Ausrichtung der Renten in jedem Kanton zusätzliche Kaufkraft und, da die Renten wohl unverzüglich verbraucht werden, auch zusätzliches Einkommen geschaffen wird, was vermehrte Steuererträge mit sich bringt. Leistung und Gegenleistung stehen somit indirekt in engem Zusammenhang zueinander.

Um Unbilligkeiten zu vermeiden, ist aber noch ein Ausgleich zu schaffen, damit Kantone mit starkem Anteil an alten Leuten, d. h. Kantone, in welche unverhältnismässig grosse Rentensummen fliessen, nicht benachteiligt werden. Das lässt sich dadurch erreichen, dass man nicht auf die tatsächlich ausbezahlte Rentensumme abstellt, sondern vielmehr auf jene Rentensumme, die sich ergeben würde, wenn das Verhältnis der Zahl der Rentenbezüglern zur Zahl der Erwerbstätigen in allen Kantonen dasselbe wäre. Das bedingt, dass man den im betreffenden Kanton festgestellten durchschnittlichen Rentenbetrag je Bezüglern mit der dem Landesdurchschnitt entsprechenden Rentnerzahl multipliziert. So erhält man als erste Masszahl für den Beitrag des Kantons eine nach dieser Richtung ausgeglichene Rentensumme.

Um über die Auswirkungen der Masszahlen einige Anhaltspunkte zu bekommen, wurden die entsprechenden Ergebnisse anhand der aus den Erfahrungen mit der Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung gewonnenen Zahlen über Rentnerzahl und Rentensummen zusammengestellt. Sie zeigen das aus der beigegebenen Tabelle ersichtliche Bild. Dabei sei nochmals betont, dass es sich lediglich um probeweise Berechnungen handelt. Die Rentnerzahlen und Rentensummen werden nach Inkrafttreten der Versicherung nicht die gleichen sein wie jene der Übergangsordnung, und bis dahin werden wohl auch neuere Zahlen über die Erwerbstätigen vorliegen. Unsere heutige Tabelle kann also nur die Technik der Verteilung illustrieren. Die erste Masszahl ist darin in Kolonne 6 ausgewiesen.

#### b. Die zweite Masszahl.

Die Verteilung der Kantonsbeiträge von  $53\frac{1}{3}$  Millionen Franken pro Jahr in der ersten Finanzierungsstufe und in vermehrtem Mass jene der zweiten und dritten Stufe ergeben Beträge, welche an die Finanzkraft einzelner Kantone grosse Anforderungen stellen. Die Grössenordnung der kantonalen Aufwendungen lässt die Sorgen, welche in den Eingaben der finanzschwächeren Kantone zum Ausdruck kommen, begreiflich erscheinen. Andererseits ist allerdings auch immer wieder zu betonen, dass den Kantonen durch das Versicherungswerk ein beachtlicher Teil ihrer bisherigen Fürsorge für Greise und Witwen abgenom-

men wird. Wir haben uns hiezu in der Finanzierungsbotschaft (Seiten 9 ff.) einlässlich geäußert. Trotzdem haben wir uns in den neuen Verhandlungen mit den kantonalen Regierungen davon überzeugen lassen müssen, dass die Finanzierung des vollen Kantonsbeitrages für die Versicherung verschiedene Kantone vor ein Problem stellt, das sie kaum völlig aus eigener Kraft werden lösen können. Wir haben deshalb Mittel und Wege erwogen, ob und wie hier der Bund als Hüter des gesamten Versicherungswerks helfend beispringen könnte.

Mit einer zweiten Masszahl soll der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone Rechnung getragen werden. In welcher Weise dies zu geschehen hat, wird im Gesetzestext offengelassen. Immerhin soll nachstehend dargetan werden, in welcher Richtung die Lösung dieser Frage zu suchen sein wird.

Zur Messung der kantonalen Leistungsfähigkeit muss eine Skala aufgestellt werden, welche diese Leistungsfähigkeit objektiv feststellt. Deshalb kann z. B. nicht etwa von den Kantonssteuern ausgegangen werden, weil Steuergesetzgebung und Steuerpraxis der einzelnen Kantone allzusehr voneinander abweichen. Der einzige Maßstab, der gesamtschweizerisch einigermaßen befriedigen kann, ist das Wehrsteueraufkommen. Bis zum Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes werden wahrscheinlich die Ergebnisse der Wehrsteuer IV zu diesem Zwecke herangezogen werden können. Um auch hier wenigstens ein vorläufiges Bild über die Auswirkungen zu ermitteln, wurden für einmal die Resultate der Wehrsteuer II ausgewertet, obschon diese auch noch Elemente enthält, welche die interkantonale Vergleichbarkeit beeinträchtigen. Wir verweisen hier nur darauf, dass die Erträge der Quellenwehrsteuer, die damals noch Gültigkeit hatte, nicht nach Kantonen ausgeschieden werden können. Verteilt man die Gesamtheit der Kantonsbeiträge nach Massgabe des Wehrsteueraufkommens II auf die einzelnen Kantone, so erhält man hiefür die in Kolonne 7 der Tabelle wiedergegebene zweite Masszahl.

### c. Der Gesamtschlüssel.

Die Festsetzung der einzelnen kantonalen Beiträge im Sinne von Art. 3, Abs. 2, und Art. 3<sup>bis</sup>, Abs. 2, des Gesetzesentwurfes wird vom Bundesrat nach Anhörung der Kantonsregierungen anzuordnen sein. Der Entwurf spricht sich darüber nicht näher aus. Das Vorgehen ergibt sich jedoch aus dem vorstehend Gesagten in Verbindung mit den im Entwurf enthaltenen Anweisungen. Es sei anhand der probeweise aufgestellten Zahlen zu erläutern versucht.

Diejenigen Kantone, bei denen die erste Masszahl kleiner ist als die zweite, es sind dies die finanzkräftigeren Kantone, haben ihren Beitrag nach der ersten Masszahl zu entrichten. Für die finanzschwächeren Kantone, bei denen die auf die Leistungsfähigkeit abstellende zweite Masszahl kleiner ist als die erste, wird die Differenz zwischen den beiden Masszahlen ermittelt. Der grössere Teil dieser Differenz soll den betreffenden Kantonen zurückerstattet werden.

## Beiträge der Kantone an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

(Berechnung der Kantonsanteile für das erste Versicherungsjahr auf Grund von angenommenen Zahlen.)

Kantone	20-64jährige Einwohner Männer $\frac{1}{1}$ Frauen $\frac{1}{3}$ (Erwerbstätige)	Durchschnittlicher Rentenbetrag je Bezüger	Dem gesamtschweizerischen Verhältnis entsprechende Rentnerzahl (gemessen an der Zahl der Erwerbstätigen)	Angenommene Rentensummen (Spalten 3×4)	Anteile nach Massgabe		Minderanteile bei Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone	80% der Minderanteile (aus den Zinsen der Reserve zu decken)		Verbleibende Anteile der Kantone
					der angenommenen Rentensummen (Masszahl I)	der finanziellen Leistungsfähigkeit nach der Wehrsteuer II *) (Masszahl II)		absolut	in Prozenten der Masszahl I	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fr.				in 1000 Fr.			%	in 1000 Fr.
Zürich . . . . .	286 064	564	43 648	24 636	10 029	13 702	—	—	—	10 029,0
Bern . . . . .	295 421	482	45 076	21 707	8 837	8 906	—	—	—	8 837,0
Luzern . . . . .	78 331	498	11 952	5 957	2 425	1 653	772	617,6	25,5	1 807,4
Uri . . . . .	10 705	418	1 633	632	278	117	161	128,8	46,3	149,2
Schwyz . . . . .	24 633	407	3 759	1 530	623	357	266	212,8	34,2	410,2
Obwalden . . . . .	7 291	409	1 112	455	185	59	126	100,8	54,5	84,2
Nidwalden . . . . .	6 497	393	991	389	158	139	19	15,2	9,6	142,8
Glarus . . . . .	13 508	453	2 061	934	380	661	—	—	—	380,0
Zug . . . . .	13 759	493	2 099	1 034	421	432	—	—	—	421,0
Freiburg . . . . .	55 329	432	8 442	3 646	1 484	592	892	713,6	48,1	770,4
Solothurn . . . . .	61 046	499	9 315	4 649	1 893	2 043	—	—	—	1 893,0
Basel-Stadt . . . . .	73 814	633	11 263	7 128	2 902	4 666	—	—	—	2 902,0
Basel-Land . . . . .	37 957	489	5 792	2 831	1 152	1 264	—	—	—	1 152,0
Schaffhausen . . . . .	22 177	531	3 384	1 797	732	901	—	—	—	732,0
Appenzell A.-Rh. . . . .	17 063	464	2 604	1 209	492	325	167	133,6	27,2	358,4
Appenzell I.-Rh. . . . .	4 631	416	707	294	120	26	94	75,2	62,7	44,8
St. Gallen . . . . .	108 481	478	16 552	7 916	3 223	2 314	909	727,2	22,6	2 495,8
Graubünden . . . . .	48 842	446	7 452	3 327	1 354	683	671	536,8	39,6	817,2
Aargau . . . . .	103 813	462	15 840	7 322	2 981	3 088	—	—	—	2 981,0
Thurgau . . . . .	54 753	431	3 598	3 598	1 465	1 125	340	272,0	18,6	1 193,0
Tessin . . . . .	63 903	459	9 750	4 477	1 823	955	868	694,4	38,1	1 128,6
Waadt . . . . .	141 017	514	21 517	11 053	4 500	3 514	986	788,8	17,5	3 711,2
Wallis . . . . .	53 353	420	8 141	3 418	1 391	949	442	353,6	25,4	1 037,4
Neuenburg . . . . .	47 949	538	7 316	3 934	1 601	1 643	—	—	—	1 601,0
Genf . . . . .	77 090	602	11 763	7 077	2 881	3 216	—	—	—	2 881,0
Schweiz	1 707 427	503	260 523	131 000	53 330	53 330	6 713	5 370,4	10,1	47 959,6

\*) Nach den Einschätzungsergebnissen gemäss II. Generalausweis vom 31. Dezember 1944.

Für einmal wird angenommen, diese Rückerstattung werde auf 80 % angesetzt. Damit richtet sich also der Beitrag der weniger finanzkräftigen Kantone zum weitaus überwiegenden Teil nach der zweiten Masszahl, d. h. nach der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Mit dieser Berechnungsweise erreicht man unseres Erachtens den verfolgten Zweck einer gerechten Lastenverteilung am besten.

#### IV. Die Spezialreserve.

Es ist vorgesehen, einen Teil der Einnahmenüberschüsse aus der Lohn- und Verdienstersatzordnung für Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden. Von diesem Betrag sollen nach unserem Vorschlag (Art. 3<sup>bis</sup> des Gesetzesentwurfes) 400 Millionen Franken als besondere Reserve zur Erleichterung der Beitragspflicht der öffentlichen Hand ausgeschieden werden. Eine solche Reserve scheint uns die beste Möglichkeit zu geben, den finanzschwachen Kantonen die Anpassung ihres Finanzhaushalts an die durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung gesteigerten Anforderungen wesentlich zu erleichtern. Die Hälfte der Zinsen dieser Reserve soll deshalb für die Herabsetzung der Kantonsbeiträge im Sinne der Ausführungen von Abschnitt III/3, lit. c, hievor verwendet werden. Damit wird den weniger leistungsfähigen Kantonen eine Erleichterung gewährt, ohne dass deswegen die finanzkräftigen Kantone stärker belastet werden müssen. Der gesamte Anteil der Kantone wird sich auf diese Weise um 6 bis 7 Millionen Franken jährlich verringern.

Im übrigen steht die Reserve nach Art. 46 des Gesetzesentwurfes dem Bunde zur Verfügung für den Fall, dass die für die Versicherung vorhandenen Einnahmen des Bundes unter den Betrag von 106  $\frac{2}{3}$  Millionen Franken im Jahre sinken sollten.

\* \* \*

Die bisherigen Beratungen unserer Vorlage über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die inzwischen festgestellten Veränderungen in den rechnerischen Grundlagen des Versicherungswerks veranlassen uns, Ihnen die Annahme der nachstehenden Abänderungsanträge zu den mit unserer Botschaft vom 29. Mai 1946 unterbreiteten Entwürfen zu empfehlen und Sie zu ersuchen, die so abgeänderte Vorlage zum Gegenstand Ihrer weitem Beratungen zu machen. Dabei wiederholen wir unsere in der Finanzierungsbotschaft (Seite 49) angebrachte Bemerkung, wonach wir es als angezeigt erachten, die Finanzierungsbestimmungen nach Abschluss der Beratungen direkt dem Versicherungsgesetz einzuverleiben. Dies liegt beim abgeänderten Entwurf zum Finanzierungsgesetz um so näher, als der grössere Teil des Gesetzes, nämlich alle Bestimmungen über die Bundesnachlaßsteuer, bei Annahme unserer Vorschläge dahinfällt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen  
beantragen

wir Ihnen:

1. Auf eine Abänderung von Art. 34<sup>quater</sup> der Bundesverfassung wird verzichtet.
2. Der weiteren Beratung des Bundesgesetzes über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit öffentlichen Mitteln wird die beiliegende abgeänderte Fassung zugrunde gelegt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. September 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt.**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**

**Beilage:**

Entwurf zu einer abgeänderten Fassung des Bundesgesetzes über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit öffentlichen Mitteln.

---

(Entwurf.)

## Bundesgesetz

über

### die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit öffentlichen Mitteln.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung von Art. 34<sup>quater</sup> und Art. 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaften des Bundesrates vom 29. Mai und  
vom 24. September 1946,  
beschliesst:

Erster Abschnitt:

#### Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln.

Art. 1.

<sup>1</sup> Die aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Zuwendungen an die I. Grundsatz. eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung betragen unter Vorbehalt von Art. 34<sup>quater</sup>, Absatz 5, der Bundesverfassung jährlich 160 Millionen Franken während der ersten 20 Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an;

280 Millionen Franken während der folgenden 10 Jahre;

350 Millionen Franken nach Ablauf der ersten 30 Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

<sup>2</sup> Während der ersten 20 Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind zwei Drittel der Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln vom Bund und ein Drittel von den Kantonen aufzubringen.

Art. 2.

Der Bund leistet seine Beiträge aus den Mitteln, die ihm aus der II. Beiträge des Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser sowie aus den Zinsen des Spezialfonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zufließen. Bundes.

## Art. 3.

III. Beiträge  
der  
Kantone.

<sup>1</sup> Die Zuwendungen der einzelnen Kantone werden berechnet nach Massgabe

- a. des durchschnittlichen Rentenbetrages je Bezüger des Kantons;
- b. der auf den Kanton entfallenden Rentnerzahl, entsprechend dem gesamtschweizerischen Verhältnis der Rentnerzahl zur Zahl der Erwerbstätigen;
- c. der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons.

<sup>2</sup> Der Bundesrat ordnet nach Anhörung der Kantonsregierungen die Einzelheiten.

Art. 3<sup>bis</sup>.IV. Erleichterung  
der  
Beitrags-  
pflicht.

<sup>1</sup> Von den aus den Einnahmenüberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung für die Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgeschiedenen Mitteln werden 400 Millionen Franken für die Erleichterung der Beitragspflicht der öffentlichen Hand in Reserve gestellt.

<sup>2</sup> Zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge in Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 3, Abs. 1, lit. c, kann der Zinsertrag dieser Reserve bis zur Hälfte herangezogen werden.

## Zweiter Abschnitt.

**Die fiskalische Belastung des Tabaks.**

## Art. 4 bis Art. 44.

Unveränderte Fassung des Entwurfes vom 29. Mai 1946.

## Dritter Abschnitt:

**Der Spezialfonds des Bundes.**

## Art. 45.

## I. Einnahmen.

Die Erträgnisse aus der Tabakbelastung und der Belastung der gebrannten Wasser sind laufend dem Spezialfonds des Bundes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gutzuschreiben. Anlage und Verzinsung dieses Fonds ordnet der Bundesrat.

## Art. 46.

II. Überweisung  
an den zen-  
tralen Aus-  
gleichs-  
fonds.

Aus dem Spezialfonds des Bundes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung werden dem zentralen Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung bis 1967 jährlich  $106\frac{2}{3}$  Millionen Franken in vierteljährlichen Raten überwiesen. Erreichen die Einnahmen nach Art. 45 einschliesslich Zinsen diesen Betrag nicht, so wird der Unter-

schied dem Spezialfonds aus der Reserve gemäss Art. 3<sup>bis</sup>, Absatz 1, zurückerstattet.

Vierter Abschnitt:

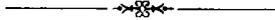
**Inkrafttreten und Vollzug.**

Art. 47.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt die weitem zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

6861



**Ergänzungsbotschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit öffentlichen Mitteln. (Vom 24. September 1946.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5028
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1946
Date	
Data	
Seite	590-607
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 656

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.